

Geschäftszahl:
363/2005

Datum:
12. Oktober 2005

Betreff:
Ortsbildkonzept 2.0 Trofaiach

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ORTSBILDBEDINGTE VORSCHREIBUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1. Die Stadtgemeinde Trofaiach fördert Maßnahmen des Ortsbildschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinien über Beschluss des Gemeinderates und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.2. Die Förderung erfolgt in Form von Baukosten-Zuschüssen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54/1977 idF LGBl. Nr. 71/2001.
- 1.3. Die Förderung nach diesen Richtlinien wird von der Stadtgemeinde Trofaiach freiwillig und ohne Rechtsanspruch gewährt und können diese Richtlinien jederzeit vom Gemeinderat abgeändert oder aufgehoben werden.
- 1.4. Förderungswürdige Objekte sind bedeutende Einzelbauten oder qualitätsvolle, ensemblebildende Bauten, die vom Ortsbild-Sachverständigen ausdrücklich als förderungswürdig anerkannt werden und die
 - a) im Ortsbildschutzgebiet liegen
 - b) vor 1920 errichtet wurden
- 1.5. Bauteile, für die diese Förderungsbestimmungen Anwendung finden, sind straßenseitige Fassaden und solche Fassaden, die einsehbar sind. Die Fassaden sind – insbesondere, was die Beurteilung bzw. die Vorgaben nach Punkt 3. betrifft – als Einheit mit Sockel, Haustoren, Fenstergesimsen, Balken, Dachgesimsen, Dachrinnen und Abflussrohren sowie Werbeaufschriften zu sehen. Zuzüglich werden Dach- eindeckungen und die Ausführung von Fenstern mit aufwendiger Teilung inkl. Einbau gefördert, soweit sie den Intentionen des Ortsbildschutzes vollinhaltlich entsprechen.
- 1.6. Förderungswürdige Maßnahmen sind Umbau-, Sanierungs- und Färbelungsarbeiten sowie die im Zuge dieser Maßnahmen notwendige Abtragung von Bauteilen, nicht jedoch Arbeiten, die auf Grund eines baupolizeilichen Auftrages durchgeführt werden.
- 1.7. Durch die Arbeiten muss mindestens eine geschlossene Front eines Gebäudes in- standgesetzt werden.

2. FÖRDERUNGSWERBER:

Als Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen anzusehen, die Eigentümer der zu fördernden Liegenschaft sind oder vom Eigentümer die Zustimmung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen haben und auch die Kosten hierfür übernehmen, was aus der Rechnung ersichtlich sein muss.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- 3.1. Grundsätzlich werden nur Maßnahmen an Objekten gefördert, die in dem mit Verordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom, LGBl. Nr., gelegenen Ortsbilschutzgebiet der Stadt Trofaiach situiert sind oder Bauwerke, die vor 1920 errichtet wurden.
- 3.2. Werden innerhalb des Schutzgebietes bauliche Veränderungen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild auswirken bzw. die in Punkt 1.5. angeführten Arbeiten vorgenommen, so ist bei sämtlichen nach dem Stmk. Baugesetz 1995 bewilligungs- und anzeigepflichtigen aber auch bei baubewilligungsfreien Maßnahmen vor deren Inangriffnahme eine Beurteilung durch den Ortsbild-Sachverständigen erforderlich.
- 3.3. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses ist die Einhaltung der Vorschriften der Baubehörde bzw. des Ortsbild-Sachverständigen sowie der in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Festlegungen.
- 3.4. Förderungen können ausnahmslos nur auf Empfehlung des Bauausschusses durch den Gemeinderat bewilligt werden.

4. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG:

- 4.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Baukostenzuschusses.
- 4.2. Gefördert werden Maßnahmen, die für das Ortsbild wirksam werden. Bei der Berechnung der Fördersumme wird also vorrangig von einer Verbesserung des Ortsbildes ausgegangen, es werden aber auch der baukulturelle Wert des zu fördernden Objektes und die Ausführungsqualität der geleisteten Arbeiten in die Beurteilung einbezogen.
- 4.3. Objekte ohne baukulturellen Wert erhalten trotz Situierung in der Ortsbilschutzzone keine Förderung.
- 4.4. Ortsbildwirksame Maßnahmen werden mit 10 % der nachgewiesenen Gesamtsanierungskosten gefördert.
- 4.5. Im Hinblick auf die Ausführungsqualität der geleisteten Arbeiten können Zu- oder Abschläge im Ausmaß von 5 % vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung und Begründung durch den Ortsbild-Sachverständigen.
- 4.6. Eine weitere Förderung desselben Bestandteiles eines Objektes, das nach diesen Förderungsrichtlinien bereits gefördert wurde, ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich.

- 4.7. Bei anerkannt förderungswürdigen Maßnahmen werden die Verfahrenskosten für die Bewilligung nach dem Ortsbildgesetz ersetzt. Farbvorschläge durch den Ortsbild-Sachverständigen erfolgen ebenfalls kostenlos.
- 4.8. Die Berechnung der Förderung erfolgt bei privaten Antragstellern vom anerkannten Aufwand inkl. MwSt., bei Vorsteuerabzugsberechtigten wird der Nettobetrag zugrunde gelegt.
- 4.9. Bei Ausschöpfung des Budgetrahmens können Auszahlungen zuerkannter Fördermittel erst im Folgejahr erfolgen.

6. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN:

- 6.1. Förderungsansuchen sind schriftlich unter Verwendung der von der Stadtgemeinde Trofaiach aufgelegten Formulare beim Stadtbauamt Trofaiach einzubringen. Dem Ansuchen sind die Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege beizuschließen, Eigenleistungen sind in einer gesonderten Aufstellung zu definieren. Liegen sämtliche in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen vor, so wird die Förderung nach Bericht und Antrag des Stadtbauamtes über Empfehlung des Bauausschusses vom Gemeinderat zuerkannt.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und Unterlagen sowie Beschluss des Gemeinderates auf das Konto des Eigentümers bzw. Bevollmächtigten.

7. INKRAFTTRETEN:

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Trofaiach vom 27. 09. 2005 mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



August Wagner